

Reisebestimmungen für Schülerausflüge ins Elsass

Laut dem Ratsbeschluss vom 30. November 1994 benötigen Schüler aus Drittstaaten (z.B. Algerien) mit Wohnsitz in einem EU-Mitgliedstaat (z.B. Deutschland) kein Visum wenn:

- a) die Schüler*innen als Mitglied einer Schülergruppe einer allgemeinbildenden Schule im Rahmen eines Schulausfluges reisen
- b) die Gruppe von einem Lehrer der betreffenden Schule begleitet wird, der eine von dieser Schule auf dem gemeinsamen Formular des Anhangs ausgestellte Liste der mitreisenden Schüler vorweisen kann,
 - anhand deren sich alle mitreisenden Schüler identifizieren lassen,
 - die den Zweck und die Umstände des beabsichtigten Aufenthalts oder der Durchreise belegt, und
- c) die Schüler*innen ein für den Grenzübertritt gültiges Reisedokument vorzeigen (mit aktuellen Lichtbild).

Für Kinder mit deutscher/ europäischer Staatsbürgerschaft reicht ein **Personalausweis**. Für Kinder aus einem Nicht-EU-Land wird ein **gültiges Reisedokument** benötigt.

Falls die Schüler*innen aus Drittstaaten über kein gültiges Reisedokument verfügen, kann eine **Schülersammelliste (i.d. Regel bei der zuständigen Behörde, wie z.B. Ausländerbehörde zu beantragen)** als Passersatz zugelassen (§ 3 Abs. 3 Nr. 6 AufenthV) werden, sofern

- sie über einen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EU (z.B. Deutschland), des EWR oder in der Schweiz verfügen,
- die Lehrkräfte sowie alle Schülerinnen und Schüler auf der Schülersammelliste eingetragen sind und diese von der Schule abgezeichnet ist,
- Lichtbilder der Schülerinnen und Schüler angebracht sind, die sich mit der Schülersammelliste als Passersatz ausweisen und
- die Identität sowie die Rückkehrberechtigung von der zuständigen Behörde bescheinigt wurde.
- Ggf. eine Rückkehrberechtigung geduldeter Schülerinnen oder Schüler (§ 22 Abs. 2 AufenthV), diese Drittstaatsangehörigen sind für die Wiedereinreise von der Aufenthaltstitelpflicht befreit.

Eine Anerkennung als Passersatz kommt nur für Reisen von allgemein- oder berufsbildenden Schulen unter Begleitung einer Lehrkraft in Betracht.

Die Lehrkraft selbst und alle freizügigkeitsberechtigten Kinder müssen ein eigenes anerkanntes und gültiges Reisedokument zum Grenzübertritt mitführen (siehe oben).

Ich habe Ihnen im Anhang den Ratsbeschluss vom 30. November 1994 zusätzlich zu einer Vorlage für eine Schülersammelliste.